

eingedenk der positiven Wirkungen, die eine stabile Demokratie in Fidschi auf die Förderung der Demokratie, des Friedens und des Wohlergehens in der Region hätte,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zucker der Übergangsregierung an den Präsidenten der Generalversammlung³⁰, in dem sich die Übergangsregierung verpflichtet, Fidschi im Wege freier und fairer Wahlen zu einer vollen konstitutionellen Demokratie zurückzuführen, und die Vereinten Nationen um die Beobachtung der Wahlen bittet,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹, die festlegt, dass jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, dass jeder das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande hat, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass dieser Wille durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen muss,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Vereinten Nationen 1995 die Hilfe geleistet haben, um die sie ersucht worden waren, nämlich die Überarbeitung der Verfassung Fidschis von 1990 zu unterstützen, was 1997 zum Erlass des Gesetzes über die Änderung der Verfassung der Republik Fidschi-Inseln geführt hat,

unter Hinweis darauf, dass sich die Verifikation freier und fairer Wahlen über die gesamte Dauer des Wahlvorgangs erstrecken sollte, und feststellend, dass die Hilfe, die die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten gewähren, von Fall zu Fall im Einklang mit den sich wandelnden Bedürfnissen der darum ersuchenden Länder fortgesetzt werden sollte,

in der Erkenntnis, dass die Organisation auf Grund der bestehenden Zeitknappheit lediglich das Umfeld der Wahlen, die Stimmabgabe, die Stimmauszählung, die Ergebnisberechnung, die Beschwerde- und Beilegungsmechanismen, die Ergebnisverkündung und die Annahme der Ergebnisse nach Abschluss der Wahlen beobachten kann,

mit Genugtuung darüber, dass die Übergangsregierung frühzeitig freie und faire Wahlen zur Wiederherstellung der konstitutionellen Demokratie durchführt,

1. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen zur Überwachung der allgemeinen Wahlen in Fidschi und der Situation unmittelbar im Anschluss an die Wahlen einzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich die Entsendung der Wahlbeobachtermission zu veranlassen, damit sie ihre Überwachungsaufgaben aufnehmen kann;

3. *appelliert* an die unmittelbar betroffenen Behörden, mit der Wahlbeobachtermission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, wie von den Vereinten Nationen erbeten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/281

Verabschiedet auf der 110. Plenarsitzung am 1. August 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.91, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/281. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte und der darin enthaltenen Empfehlungen³²,

unter Hinweis auf ihre Aussprache über den Bericht am 12. und 13. Juli 2001³³,

1. *fordert* die Regierungen *auf*, den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen³² zu behandeln;

2. *fordert* die regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Bericht und die darin enthaltenen, an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln;

3. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Einklang mit ihrem Mandat die an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln und die Generalversammlung, vorzugsweise während ihrer sechshundfünfzigsten Tagung, über ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterrichten;

4. *bittet* die in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, den Bericht und die darin enthaltenen, an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln;

5. *beschließt*, den Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auffassungen und Stellungnahmen, die sie entsprechend den Ziffern 1 bis 4 erhalten hat.

RESOLUTION 55/282

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.95 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangla-

³⁰ A/55/1016, Anlage II.

³¹ Resolution 217 A (III).

³² A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Plenary Meetings*, 106. bis 108. Sitzung (A/55/PV.106-108) und Korrigendum.